

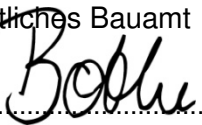


Straßenbauverwaltung	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnittsnummer / Station:	B286 / 540 / 0,926
Bau-km:	0 - 204,699 - 0 + 209,844
B286, ERN Brücke über Industriestraße bei Schwebheim Heidenfelder Straße	

FESTSTELLUNGSENTWURF

ASB-Nr.: 6027 502

- Regelungsverzeichnis -

Unterlage 11

Schweinfurt, den 09.12.2016 Staatliches Bauamt  B o t h e Ltd.-Baudirektor	
Entwurfsverfasser:  Hochreither • Vorndran Ingenieurgesellschaft mbH Heinrich-Böll-Straße 39 97276 Margetshöchheim 07.12.2016,  Datum, Unterschrift	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Änderungen an Straßen, Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Folgemaßnahmen für sämtliche Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG)
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach § 40 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG. Soweit es zum Schutz der Straße oder Straßenbestandteile erforderlich ist, obliegt die Gewässerunterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 S.1 Nr.1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Mit der Straßenbaulast gehen nach § 6 Abs. 1 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und ihren in § 1 Abs. 4 FStrG bzw. Art. 2 BayStrWG aufgeführten Bestandteilen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG)

Ansonsten erfolgt die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesstraße im Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 15 und 19 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach bürgerlichem Recht.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel bzw. -leitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Entwässerungseinrichtungen, welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) liegen, sind gem. § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteile der Bundesfernstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Regelungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt, jedoch - mit Ausnahme der unter den Einschnittsmulden vorgesehenen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Straßeneinläufe und Leitungsschächte - in den Planunterlagen erfasst.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungsverzeichnis

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASB	Absetzbecken
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
A	Autobahn
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege - Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BrKI	Brückenklasse
BÜ	Bahnübergang
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
CEF	Maßnahmen des Artenschutzes in Verbindung mit dem Bundesartenschutzgesetz (continuous ecological functionality-measures)
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde	Gemeinde
Gmkg	Gemarkung
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser

HNL-S 99 HW	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau Hochwasser
i. d. F. i. H. v.	in der Fassung in Höhe von
kV Kr.< Kr KG 19	Kilovolt Kreuzungswinkel Kreisstraße Kreisstraßennummer mit vorangestellter Landkreisbezeichnung
LBP Lkr LH LW	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landkreis Lichte Höhe Lichte Weite
MS MLC	ministerielles Schreiben Militär-Last-Klasse
Natura 2000 NB Nutzungsrichtlinien NW	EU-weites Netz von Schutzgebieten, bestehend aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie Nettbreite Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes Nennweite
OD ODR öFW OK	Ortsdurchfahrt Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (VkBl 2008 Nr. 122) öffentlicher Feld- und Waldweg Oberkante
Plafe PlafeR	Planfeststellung Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (VkBl 2015 Heft 13)
RAL RAS Ew RiStWag RLS - 90 RPS	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012) Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005) Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990) Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RIN RLW	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (Ausgabe 2008) Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)

RKB	Regenklärbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2012)
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StrakR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (VkBl. 2010, S.62;ARS 02/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBl 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz
ü. NN	über Normalnull
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Richtlinie 79/409/EWG)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WZV	Wasserzweckverband

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+032	Stromleitungen Niederspannungsleitungen 20-kV Leitungen	a) und b) Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+032 kreuzen im Bestand Energieleitungen die B 286. Die Leitungen verlaufen am Straßenrand der unterführenden Heidenfelder Straße und unterqueren die B 286 im Zuge des Bestandsbrückenbauwerks.</p> <p>Zur Vermeidung von Mehraufwendungen aufgrund der Bestandsleitungen bei der Realisierung der Gesamtmaßnahme werden die durch den Versorger im zeitlichen Vorgriff folgende Maßnahmen durchgeführt:</p> <p>2 x 20 kV-Leitungen werden dauerhaft aus dem Baufeld verlegt und kreuzen die B 286 mittels neuer Dammdurchpressung bei Bau-km 0 - 068</p> <p>1 x 1 kV-Leitung Die Leitung wird aufgelassen.</p> <p>Die Kosten für die Leitungsverlegungen / -auflassungen werden gemäß gültigem Rahmenvertrag geregelt.</p> <p>Kostenträger ist die Unterfränkische Überlandzentrale eG.</p> <p>Die Unterhaltung der neuen Leitungskreuzung obliegt der Unterfränkische Überlandzentrale eG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+035	Trinkwasserleitung	a) und b) RMG – Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+035 kreuzt im Bestand im Zuge der unterführenden Heidenfelder Straße eine Trinkwasserleitung die B 286.</p> <p>Mit dem Brückenersatzneubau wird der Neubau eines Entwässerungskanals notwendig, welcher aufgrund von Höhenzwangspunkten die Trinkwasserleitung höhengleich kreuzt und eine Umverlegung / Anpassung der Trinkwasserleitung erfordert.</p> <p>Trinkwasserleitung PVC DN 200.</p> <p>Der Kreuzungspunkt liegt im Bereich der Heidenfelder Straße auf Grund der Gemeinde Schwebheim.</p> <p>Die Kosten für die Leitungsverlegung sind in der Unterhaltung von Straßenkreuzungen § 12 Abs. 3 FStrG geregelt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Trinkwasserleitung obliegt weiterhin der RMG.</p>
3	0+036	ERN Brücke über Industriestraße bei Schwebheim	Brücke über Industriestraße: a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+036 kreuzt die B 286 im Bestand die Heidenfelder Straße (Industriestraße) mit straßenbegleitendem Rad- und Gehweg der Gemeinde Schwebheim. Aufgrund unzureichender Querschnittsabmessungen des bestehenden Bauwerks für den in diesem Abschnitt geplanten dreistreifigen</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Heidenfelder Straße: (Industriestraße): a) und b) Gemeinde Schwebheim (E/U)	Ausbau der B 286 wird das Bestandsbauwerk vollständig abgebrochen und am selben Standort neu errichtet. Die vorliegende „Spannstahlrissproblematik“ am Bestandsbauwerk erfordert eine zeitnahe vorgezogene Realisierung des Brückenersatzneubaus. Hauptabmessungen des neuen Bauwerks: Lichte Höhe ≥ 4,50 m Licht Weite ≥ 17,25 m Breite zw. d. Geländern 16,10 m Kreuzungswinkel 97,874 gon Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Geometrische Veränderungen an den unterführenden Verkehrswegen werden nicht durchgeführt. Mehraufwendungen durch den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde Schwebheim auf öffentlichem Grund (s. Regelungsverzeichnis Nr. 6) werden gemäß Gemeinderatsbeschluss v. 10.11.2016 von der Gemeinde Schwebheim getragen. Die Unterhaltung der Brücke trägt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Die Unterhaltung der unterführten Verkehrswege Straße, Rad- und Gehweg verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Gemeinde Schwebheim.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+042	Fernmeldeleitungen Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U) Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+042 kreuzen im Bestand im Zuge der unterführenden Heidenfelder Straße Telekommunikationsleitungen die B 286. Die Gesamtmaßnahme des Brückenersatzneubaus erfordert Leitungsverlegungen der bestehenden Leitungen. Die Neuordnung und Verlegung der Leitungen erfolgt im Zuge der Gesamtmaßnahme. Die Kostenträgung für die Leitungsverlegungen / -auflösungen richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Telekom Deutschland GmbH Kostenträger ist die Deutsche Telekom AG . Die Unterhaltung der Leitungen obliegt der Deutschen Telekom AG . Telekom Deutschland GmbH
5	0+042	Stromleitungen	a) und b) Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld (E/U)	Bei Bau-km 0+042 kreuzen im Bestand im Zuge der unterführenden Heidenfelder Straße Stromleitungen die B 286. Die Gesamtmaßnahme des Brückenersatzneubaus erfordert Leitungsverlegungen der bestehenden Leitungen. Die Neuordnung und Verlegung der Leitungen erfolgt im Zuge der Gesamtmaßnahme. Die Kosten für die Leitungsverlegungen / -auflösungen werden gemäß gültigem Rahmenvertrag geregelt. Kostenträger ist die Unterfränkische Überlandzentrale eG. Die Unterhaltung der Leitungen obliegt der Unterfränkischen Überlandzentrale eG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	0+044	Abwasserkanal	a) und b) Gemeinde Schwebheim (E/U)	Bei Bau-km 0+044 kreuzt im Bestand im Zuge der unterführenden Heidenfelder Straße ein Abwasserkanal DN 800 die B 286. Der bestehende Abwasserkanal wird nicht verlegt. Der bestehende Abwasserkanal führt bei Realisierung der Gesamtmaßnahme des Brückenersatzneubaus zu Mehraufwendungen im Bereich der Baugrube am Widerlager Ost sowie Sicherungsmaßnahmen am Kanal im Bereich der Behelfsbrücke. Mehraufwendungen durch den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde Schwebheim werden gemäß Gestattungsvertrag und Gemeinderatsbeschluss v. 10.11.2016 von der Gemeinde Schwebheim getragen. Die Unterhaltung des Abwasserkanals obliegt weiterhin der Gemeinde Schwebheim.
7	0+028 und 0+041	Entwässerungskanal für Gesamtmaßnahme / Brückenersatzneubau	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung (E/U)	Entwässerungskanal für bauzeitliche Entwässerung der Behelfsbrücke und Bereich Brückenersatzneubau B 286 im Endzustand. Der Kanal unterquert den Brückenersatzneubau beidseitig der Heidenfelder Straße und schließt an den bestehenden Vorfluterkanal an.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Die Unterhaltung trägt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung
8	0-055 bis 0+126	Bauzeitliche Umfahrung B 286	a) --- b) nur bauzeitlich: Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung (E/U)	Für die Herstellung des Ersatzneubaus der Brücke über der Industriestraße wird zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 286 eine bauzeitliche Umfahrung westlich der B 286 erforderlich. Bei Bau-km 0+178 der bauzeitlichen Umfahrung kreuzt diese im Bestand die Heidenfelder Straße (Industriestraße) mit straßenbegleitendem Rad- und Gehweg der Gemeinde Schwebheim. Die Behelfsumfahrung wird nach Inbetriebnahme der B286 wieder rückgebaut. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Die Unterhaltung der Umfahrung während der Betriebszeit bis zum Rückbau trägt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, ERN Brücke ü. Industriestraße bei Schwebheim				Unterlage: 11 Datum:07.12.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+178 (Umfahrung)	Behelfsbrücke über Industriestraße bei Schwebheim	Bauzeitliche Behelfsbrücke über Industriestraße: a) --- b) nur bauzeitlich: Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung (E/U) Heidenfelder Straße: (Industriestraße): a) und b) Gemeinde Schwebheim (E/U)	Bei Bau-km 0+178 der bauzeitlichen Umfahrung kreuzt diese im Bestand die Heidenfelder Straße (Industriestraße) mit straßenbegleitendem Rad- und Gehweg der Gemeinde Schwebheim. Die Behelfsbrücke wird nach Inbetriebnahme der B286 wieder vollständig rückgebaut. Hauptabmessungen der Behelfsbrücke: Lichte Höhe $\geq 4,50$ m Licht Weite $\geq 15,50$ m Breite zw. d. Geländern 10,60 m Kreuzungswinkel 97,874 gon Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Mehraufwendungen durch den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde Schwebheim auf öffentlichem Grund (s. Regelungsverzeichnis Nr. 6) werden gemäß Gemeinderatsbeschluss v. 10.11.2016 von der Gemeinde Schwebheim getragen. Die Unterhaltung der Brücke während der Betriebszeit bis zum Rückbau trägt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Die Unterhaltung der unterführten Verkehrswege Straße, Rad- und Gehweg verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Gemeinde Schwebheim.